



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

37. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 26.08.2011	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und den Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice „Allgemeine Informationen/Amtsblatt“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
52	Satzung über die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz im Hochsauerlandkreis vom 05. August 2011	42
53	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.07.2011 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Kuckucksloch-Quelle“ - Wasserschutzgebietsverordnung Medebach-Medelon – vom 30. Januar 2001	42
54	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.07.2011 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Kelbketal“ und „Marloh-Quelle“ - Wasserschutzgebietsverordnung Kelbketal – Marloh-Quelle –	43
55	Antrag der Stadt Meschede auf Genehmigung des Plans „Naturnahe Umgestaltung der Henne von der Mündung in die Ruhr bis zum Henedamm“ in Meschede	44
56	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	44
57	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2010	45
58	Bekanntmachung der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH zum Jahresabschluss 2010	46
59	Aufgebot Sparkassenbrief	47

52 SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE NACH DEM BUNDESKINDERGELDGESETZ IM HOCHSAUERLAND-KREIS VOM 05. AUGUST 2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Hochsauerlandkreis am 05.08.2011 im Wege der Dringlichkeit folgende Satzung über die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Hochsauerlandkreis beschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Hochsauerlandkreis überträgt den Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Entscheidung im Namen des Hochsauerlandkreises die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben für Bildung und Teilhabe, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Leistungen, erlässt der Hochsauerlandkreis Verwaltungsvorschriften, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. Der Hochsauerlandkreis ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Angaben über gewährte Leistungen zu verlangen.

§ 2 Ausnahmen

Folgende Aufgaben bleiben dem Hochsauerlandkreis vorbehalten:

Durchführung von

- a) Widerspruchsverfahren,
- b) Verfahren vor den ordentlichen Gerichten,
- c) Verfahren vor den besonderen Gerichten (Sozialgerichte),
- d) Organisation von fachlichen Austauschen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz im Hochsauerlandkreis vom 05.08.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 05. August 2011

Dr. Schneider
Landrat

53 ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 19.07.2011 ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGS-ANLAGE „KUCKUCKSLOCH-QUELLE“ - WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG MEDEBACH-MEDELON – VOM 30. JANUAR 2001,

veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 13 vom 31. März 2001, S. 119 ff.

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz–WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – mit geltenden Änderungen –
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) – mit geltenden Änderungen -
- der §§ 14, 15, 116, 136, 141 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) – mit geltenden Änderungen –
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060) – mit geltenden Änderungen –

wird vom Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 01.07.2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die am 31. März 2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 13, S. 119 ff. veröffentlichte Wasserschutzgebietsverordnung „Medebach-Medelon“, durch die Teile der Gemarkung Medelon der Stadt Medebach als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, den 19.07.2011

Dr. Schneider
Landrat

54 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 19.07.2011 ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGEN „KELBKETAL“ UND „MARLOH-QUELLE“**

- WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG KELBKETAL – MARLOH-QUELLE -

Aufgrund

- §§ 51, 52, 96 – 99, 101 und 103 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Art. 12 des Gesetztes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist
- §§ 14, 15, 116, 135, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März (GV. NRW S. 185), inkraftgetreten am 31. März 2010
- Der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetztes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetztes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), inkraftgetreten am 16. Dezember 2009

- § 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), inkraftgetreten am 16. Juli 2008
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 700), inkraftgetreten am 30. Dezember 2010

wird vom Hochsauerlandkreis als Unterer Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 01.07.11 verordnet:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Kelbketal“ und „Marloh-Quelle“ – Wasserschutzgebiets-Verordnung Kelbketal - Marloh-Quelle - vom 22. November 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Seite 469 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Stadt Meschede“ durch die Worte „Hochsauerlandwasser GmbH“ ersetzt.
- 2) In § 1 Abs. 4 wird die Nr. 1 aufgehoben. In Nr. 2 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“, in Nr. 3 das Wort „Stadtdirektor“ und in Nr. 4 das Wort „Gemeindedirektor“ jeweils durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- 3) § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Aufbereitete Gülle im Sinne dieser Verordnung ist Gülle, auch vermischt mit Festmist oder Silagesickersaft, aus der in einer anerkannten Aufbereitungsanlage die enthaltenen Bakterien, Keime, Parasiten und Viren weitestgehend eliminiert worden sind.“
- 4) In § 3 Abs. 2 Nr. 14 wird das Wort „vorbehandelter“ durch das Wort „aufbereiteter“ ersetzt. Die Worte „auf vom Staatlichen Umweltamt ausgewiesenen Flächen“ werden ersatzlos gestrichen.
- 5) In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und das Staatliche Umweltamt“ ersatzlos gestrichen. Satz 3 wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- 6) In § 6 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt“ ersetzt durch „und alle am Verfahren Beteiligten“.

7) In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamts“ sowie das Wort „ein“ gestrichen; bei dem Wort „anderer“ wird der letzte Buchstabe „r“ gestrichen. Außerdem werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen. In Satz 6 werden die Worte „das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt“ ersetzt durch die Worte „und alle am Verfahren Beteiligten“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis inkraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 19.07.2011
Dr. Schneider
Landrat

Hinweis:

Die vollständige Wasserschutzgebiets-Verordnung in der geänderten Fassung ist in Kürze auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar.

55 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT: ANTRAG DER STADT MESCHEDA AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „NATUR- NAHE UMGESTALTUNG DER HENNE VON DER MÜNDUNG IN DIE RUHR BIS ZUM HENNEDAMM“ IN MESCHEDA GE- MÄß § 68 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG); HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP- PFLICHT)

Die Stadt Meschede hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst:

- die Öffnung der Henne oberhalb des Mündungsbereiches,
- die naturnahe Umgestaltung im Rahmen der Anlegung eines Parks im Bereich des Kreishauses,
- eine naturnahe Laufverlängerung und die Schaffung einer Sekundärraue im Bereich der Grünlandflächen unterhalb der Hennetalsperre und
- die Herstellung der ökologischen Durchwanderbarkeit im gesamten Abschnitt.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 18.08.2011
Untere Wasserbehörde
Az.: 33/66 31 22 (1121/11)
Im Auftrag
Schneider

56 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGS- GESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GEL- TENDEN FASSUNG

1.
Der russischen Staatsangehörigen Natalia DUDAREVA, zuletzt wohnhaft: 59929 Brilon, Pulvermühle 19, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.08.2011 zuzustellen (Az.: 32-A-22086).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bußgeldbescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 330, zur Entgegennahme bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises in 59872

Meschede, Steinstraße 27 - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde - Einspruch eingelegt wird.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf dieser Frist hier eingegangen ist.

Hinweis:

Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde Ihren Sitz hat (§ 68 Abs. 1 OWiG).

59872 Meschede, den 15.08.2011
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Integrations- und Ausländerangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A- 22086
Im Auftrag
Göke

2.
Gegen Herrn Roger Smukalla, zuletzt wohnhaft Thursoer Str. 11, 59929 Brilon – z.Zt. unbekanntem Aufenthalts habe ich am 18.07.2011 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E118/11
Arnsberg, 25.07.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

Leutner

3.
Für Herrn Bartłomiej Kajetan Sierakowska liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung – Bußgeldstelle -, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A153 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 23.08.2011
Aktenzeichen H04/551250895-01

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV. NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.08.2011
FD 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrage
Winkel

57 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2010

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 21. Juli 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 6.442.902,56 EUR und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.

2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Gütersloh, hat am 18. Mai 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 27. Juli 2011

Michael Bison
Geschäftsführer

58 BEKANNTMACHUNG DER TELEKOMMUNIKATIONSGESELLSCHAFT SÜDWESTFALEN MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2010

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mit beschränkter Haftung hat am 30. Juni 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 2.733.234,10 und einem Jahresfehlbetrag von 248.305,75 EUR festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Gütersloh, hat am 27 April 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrech-

nung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 27. Juli 2011

Bernhard Schulte Michael Bison
Geschäftsführer

59 AUFGEBOT SPARKASSENBRIEF

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300375151 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage der Sparurkunde – innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 25.07.2011
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
